

Sitzung vom 5. Juli 2023

877. Anfrage (Sechseläuten – Diskriminierung als Brauchtum 2)

Kantonsrat Rafael Mörgeli, Stäfa, sowie die Kantonsrätinnen Sarah Akanji, Winterthur, und Leandra Columberg, Dübendorf, haben am 17. April 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Wie jedes Jahr gibt es zahlreiche Medienberichte über das Sechseläuten und auch dieses Jahr wird wohl sogenanntes «Blackfacing/Brownfacing»¹ durch Zünfte betrieben und somit zum offiziellen Fest gehören.² Durch solche öffentliche Zurschaustellung von überholten Stereotypen werden rassistische Vorstellungen einer Kultur wiedergegeben und zementiert. Auch die Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus, das EKR und Amnesty International halten fest, dass diese Praxis rassistisch ist.³ Trotzdem findet weder eine öffentliche Diskussion in der breiteren Öffentlichkeit noch ein Hauch Selbstkritik und Selbstreflexion seitens der Zünfte über diese aus der Zeit gefallenen «Tradition» statt. Die Anliegen von Betroffenen und Expert:innen für Antirassismus werden somit in den Wind geschlagen.

Auch Mitglieder des Regierungsrats nehmen jedes Jahr am Sechseläuten teil und laufen Seite an Seite mit Zunftmitgliedern, die «Blackfacing/Brownfacing» betreiben, mit.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Wie positioniert sich der Regierungsrat zur rassistischen Praxis von «Blackfacing/Brownfacing» generell und insbesondere an öffentlichen Veranstaltungen mit Repräsentationscharakter des Kantons Zürich?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass durch die Teilnahme von Regierungsratsmitgliedern am Sechseläuten diese Diskriminierung durch die Regierung unterstützt wird? Wenn nein, auf welche Grundlage wird diese Analyse gestützt?
3. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um dieser kulturellen und rassistischen Diskriminierung innerhalb Zürcher Vereine ein Ende zu setzten, und welche Schritte will der Regierungsrat dazu ergreifen?

¹ Definition siehe: <<https://www.gra.ch/bildung/glossar/blackfacing/>>.

² Ineichen, Michelle / Sachs, Lynn: «Nicht zeitgemäss» und «rassistisch» – Kritik an Zünftern wegen «Brownface», in: 20 Minuten vom 27. April 2022. <<https://www.20min.ch/story/nicht-zeitgemaess-und-rassistisch-kritik-an-zuenftern-wegen-brownface-712408282576>>.

³ <<https://www.gra.ch/chronology/21794/>> und obiger Artikel.

4. Wie kann der Kanton Zürich dazu beitragen, diese Art von Diskriminierung zu unterbinden? Ist eine gesetzliche Regelung wie im Kanton Basel-Stadt möglich? Falls nicht, welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Diskriminierung zu beenden?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rafael Mörgeli, Stäfa, Sarah Akanji, Winterthur, und Leandra Columberg, Dübendorf, und wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

Die Zünfte in Zürich sind in der Rechtsform des Vereins nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (SR 210) organisiert. Es ist daher nicht Sache des Regierungsrates, die Kostümierungen am Sechseläuten zu beurteilen. Wird mit einer Kostümierung eines privaten Rechtsträgers eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt oder diskriminiert, kann dies unter Umständen und gestützt auf Art. 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) Auslöser eines Strafverfahrens sein. Diese Beurteilung ist keine Angelegenheit des Regierungsrates, für die nach § 59 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 (KRG, LS 171.1) das Instrument der parlamentarischen Anfrage zur Verfügung steht, sondern Sache der Strafbehörden und Gerichte.

Zu Frage 2:

Die Mitglieder des Regierungsrates entscheiden selbstständig, ob sie einer Einladung zum Sechseläuten folgen wollen oder nicht. Die Teilnahme einzelner Regierungsratsmitglieder am Sechseläuten ist damit nicht Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage nach § 59 Abs. 1 KRG (vgl. Beantwortung der Fragen 1 und 3).

Zu Frage 4:

Eine Kostümierung kann, wie eingangs erwähnt, den Straftatbestand der Diskriminierung gemäss Art. 261^{bis} StGB erfüllen. Der Kanton Basel-Stadt regelt in § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Integration der Migrationsbevölkerung vom 18. April 2007 (SG 122.500), dass der Kanton für die Vermeidung und Bekämpfung von Diskriminierung gegenüber Migrantinnen und Migranten wie auch gegenüber Einheimischen sorgt. Im Kanton Zürich besteht keine vergleichbare Regelung auf Gesetzesstufe. Eine Regelung findet sich hingegen in der Integrationsverordnung vom 20. Sep-

tember 2006 (LS 172.8), wonach es zum Auftrag der Fachstelle für Integrationsfragen der Direktion der Justiz und des Innern gehört, die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft zu bekämpfen (§ 2 Abs. 2).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli